



Commission Ecoute-Conciliation-Arbitrage-Réparation

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission
für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

Erforderliche Bedingungen
um ein Gesuch bei der CECAR einzureichen

- die beschuldigte Person muss volljährig sein, d.h.:
 - 20-jährig zur Tatzeit, bis 31.12.1995;
 - 18-jährig zur Tatzeit, ab 01.01.1996;
- die beschuldigte Person ist ein kirchlicher Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin einer Diözese, Mitglied eines Ordens oder einer Kongregation der römisch-katholischen Kirche der Schweiz; seine Nationalität (Staatsangehörigkeit) ist unerheblich, solange die beschuldigte Person zum Zeitpunkt des Geschehens Mitglied einer Diözese, eines Ordens oder einer Kongregation der römisch-katholischen Kirche der Schweiz oder ein in der Schweiz ansässiger Geistlicher war;
- die geltend gemachten Tatsachen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der CECAR verjährt sein;
- der Ort der Missbräuche kann in der Schweiz oder im Ausland sein;
- der Wohnsitz der gesuchstellenden Person hat keinen Einfluss auf ein mögliches Gesuch;
- die gesuchstellende Person darf kein laufendes gerichtliches Verfahren wegen desselben Sachverhalts (für die hier geltend gemachten Tatsachen) haben;
- die gesuchstellende Person darf in der Vergangenheit keine Entschädigung für denselben Sachverhalt erhalten haben.

Wenn es sich beim Gesuch nur um ein Anhörungsverfahren handelt, da eine Genugtuung schon behandelt und gewährt worden ist, kann die CECAR den Fall übernehmen.